



Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstung im Kraftfahrzeug

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurden keine Einschränkungen im Fahrbetrieb durch die Umrüstung **keine Beschränkung** in Form von Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Goodyear Dunlop Tires
Germany GmbH
Technik Training
Dunlopstrasse
Hannover
Telefon
0800-130 51 32

Telefax
0800-130 51 32

E-Mail
training@goodyear-
dunlop.com

Geschäftsführer
Jürgen Titz
Niels Erik Bech-Jacobsen
Alexander Bleider

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Honda	SC78		CB 1100 NA / RS (ab 2017)	Serienfelge	Serienfelge
	Bereifung vorne		Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportsmart² MAX		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportsmart² MAX		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Qualifier II		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax GPR 300 F		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax GPR 300		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart III		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart III		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II		
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart		180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart		

Auflagen:

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EC, werden respektiert. Es steht dem Fahrer frei, das Fahrzeug in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbau- bzw. Einbaumontage erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des StVZO.

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Zulassungsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in dem unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

i.V. S. Schickelmann

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original